



## Finanz- und Beitragsordnung

*beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. September 2016 in Fulda, zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 20. September 2025.*

### § 1

#### Mitgliedsbeitrag

Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Studierende 10 € für andere natürliche Personen 25 € und für juristische Personen 50 €. Bei persönlichen Notlagen kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr aussetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, sich den Studierendenstatus durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachweisen zu lassen.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien (Ehrenmitglieder).

### § 2

#### Vereinsvermögen

Das Eigenkapitalvermögen des Vereins besteht aus Kapitalstock und Förderreserve. Erträge aus der Vermögensverwaltung werden abgabenrechtlich in regelmäßige Erlöse (Zinsen, Dividenden etc.) sowie außergewöhnliche Erträge und Verluste (aus Neubewertung oder Umschichtungen) unterschieden.

Der Kapitalstock ist mit dem Ziel einer maßvollen, langfristigen Vermögensmehrung vorrangig in Eigenkapital anzulegen. Direktinvestitionen haben die Richtlinien der EKD zur ethischen Kapitalanlage zu berücksichtigen. Der Kapitalstock wird, soweit Marktpreise im Sinne von IAS 13 verfügbar sind, jährlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Zuwendungen unter der Auflage, das Ausstattungskapital zu verstärken (Zustiftungen), sowie Zuwendungen nach einem Todesfall ohne ausdrückliche Zweckbestimmung vermehren den Kapitalstock.

Außergewöhnliche Verluste werden in einer negativen Wertaufholungsrücklage ausgewiesen. Außergewöhnliche Erträge werden zuerst zum Abbau der Wertaufholungsrücklage verwendet. Regelmäßige Erträge aus der Vermögensverwaltung werden zuerst zur Deckung der Verwaltungskosten des Vereins verwendet. Der nach dieser Vorab-Verwendung verbleibende Ertrag

aus der Vermögensverwaltung wird im abgabenrechtlich zulässigen Rahmen, höchstens jedoch zur Hälfte, zur Erhöhung des Kapitalstocks verwendet.

Alle übrigen Einnahmen bilden die Förderreserve. Soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist, kann die Mitgliederversammlung Umwidmungen von der Förderreserve in den Kapitalstock beschließen.

Mit Ausnahme der außergewöhnlichen Erträge unterliegt die Förderreserve der Maßgabe zeitnaher Mittelverwendung nach § 55 AO. Der Vorstand kann für ein längerfristiges, konkret bestimmtes Vorhaben im Rahmen der Förderstrategie nach § 3 beschließen, innerhalb der Förderreserve eine zweckgebundene Rücklage einzurichten, die von der zeitnahen Mittelverwendung ebenfalls ausgenommen ist.

### **§ 3 Förderbedingungen**

Auszahlungen im Rahmen der Förderziele des Vereins erfolgen aus der Förderrücklage. Gefördert werden

1. Maßnahmen im Rahmen der mit der Bundes-ESG abgestimmten Förderschwerpunkte
2. Einzelmaßnahmen

Über Maßnahmen im Rahmen der Förderstrategie und Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 1.000 € beschließt der Vorstand und berichtet der Mitgliederversammlung. Über die Förderstrategie und Einzelmaßnahmen ab einer Höhe von mehr als 1.000 € beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Maßnahmenträger hat einen angemessenen Eigenbeitrag zu leisten.

Der Antrag auf Förderung soll, der Beschluss über die Förderung muss ein Budget für die Maßnahme enthalten. Erweiterungen einer Maßnahme sind als neuer Antrag zu beschließen. Die Zuständigkeit von Vorstand oder Mitgliederversammlung beim Nachtrag bestimmt sich nach der Gesamtsumme aller Anträge für diese Maßnahme.

Dem beschließenden Organ ist bei Antragstellung anzuzeigen, inwieweit eine zu fördernde Maßnahme bereits begonnen und welche finanziellen Verpflichtungen bereits eingegangen sind. Nach Möglichkeit soll der Antrag vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.